



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 ±12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Kommunales Jobcenter Günzburg

Nr. 25 Az. 4070.3/006-001
Stand: 28.09.2020



LANDKREIS GÜNZBURG

Selbständige Erwerbstätigkeit und Grundsicherung

Hinweise und Unterlagen für Antragsteller in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - SGB II)

mit Einkommen

aus selbständiger Arbeit,
freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Inhalt

I. Allgemeines	2
II. Mitwirkung.....	2
III. Formulardatensatz EKS / HS	2
IV. Einkommensermittlung bei selbständig Erwerbstätigen	2
V. Ausfüllhinweise zum Formular EKS	3
Anlagen.....	3
Anlage EKS (Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen)	3
Anlage HS (Hinweise für Selbständige).....	3
Leitfaden Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II	3
Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) - Auszug	3

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

I. Allgemeines

Auch als beruflich selbständig erwerbstätige Person haben sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Die Leistungen der Grundsicherung sind also keine Versichertenleistungen, sondern einkommens- und vermögensabhängige soziale Fürsorgeleistungen. Sie werden für einen **Bewilligungszeitraum (BWZ)** von regelmäßig sechs Monaten vorläufig bewilligt.

Nach Ablauf des BWZ wird die Leistung dann endgültig festgesetzt, was höher oder niedriger ausfallen kann, als die vorläufig bewilligten Leistungen. Es kann auch bedeuten, dass die Leistung auf "Null" festzusetzen ist und sie sämtliche gewährten Leistungen zurückzahlen haben, wenn sich rückschauend über den BWZ gesehen, keine Leistung errechnet hätte.

II. Mitwirkung

Wer Sozialleistungen beantragt (oder erhält) hat (§ 60 I 1 SGB II):

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Kommunalen Jobcenters auch der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Kommunalen Jobcenters Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Soweit für die in vorstehender Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, das ist hier die Anlage EKS, sollen sie diese auch benutzen (Rechtsgrundlage: § 60 II SGB I).

III. Formulardatensatz EKS / HS

Die Prüfung ihrer Einkommensverhältnisse erfolgt unter Verwendung des Formulardatensatzes

Anlage EKS	Anlage zur vorläufigen und abschließenden Erklärung
Anlage HS	Hinweise für Selbständige (auch zur Anlage EKS)

Hierzu wird das **Formular Anlage EKS** (Anlage zur vorläufigen und abschließenden Erklärung) zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) mit Ihren Angaben benötigt.

Dies dient als Grundlage einer Prognoseentscheidung darüber, ob und in welcher Höhe für den BWZ ein Einkommen bei der Berechnung ihres Leistungsanspruchs bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Weitere, ausführliche Hinweise und Informationen, auch zum Ausfüllen des Vordrucks Anlage EKS, enthält das **Formular HS Hinweise für Selbständige**, das gebeten wird, sorgfältig zu lesen.

IV. Einkommensermittlung bei selbständig Erwerbstätigen

Die Beurteilung erfolgt unabhängig von steuerrechtlichen Gesichtspunkten nach den Vorgaben des SGB II und der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II ~~§~~).

Nachdem Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im BWZ im Voraus nicht ermittelt werden können, sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben von ihnen zu schätzen. Aufgrund dieser von ihnen

abgegebenen Schätzung wird über ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst nur vorläufig entschieden.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben während des Hilfebezuges sind Sie verpflichtet diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Kommunalen Jobcenter vorher anzuzeigen. Dies ist erforderlich, um prüfen zu können, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen im Sinne der Alg II-V ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist. Näheres hierzu kann in einer Eingliederungsvereinbarung mit ihrem Fallmanager bestimmt werden.

Zur Einkommensermittlung siehe Seite 2 bis 4 des Formulars HS.

V. Ausfüllhinweise zum Formular EKS

1. Ausfüllhinweise zum Formular EKS enthalten die Seiten 4 bis 6 des Formulars HS.
2. Das Formular EKS müssen Sie regelmäßig im Zeitablauf zweimal dem KJC übermitteln,
 - a) das erste Mal vor Beginn eines (neuen) BWZ mit den von ihnen prognostizierten Einnahmen und Ausgaben
=> vorläufige Entscheidung
 - b) das zweite Mal zwei Monate nach Ablauf des BWZ mit den von ihnen belegten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zur Festsetzung des endgültigen Leistungsanspruchs
=> abschließende Entscheidung
3. Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Anlagen

Diesem Dokument sind vier Anlagen beigelegt.

Anlage EKS (Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen)

Anlage HS (Hinweise für Selbständige)

Leitfaden Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II

Der Leitfaden Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II, Version 01/2014, der Arbeits- und Sozialberatungs-Gesellschaft e.V., Hannover, kann Ihnen eine allgemeine Orientierung dazu geben, was bei Selbständigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld II zu beachten ist.

Das dortige Beratungsangebot steht Ihnen jedoch als Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Bereich des Landkreises Günzburg nicht zur Verfügung.

Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) - Auszug

Auszug § 3 Alg II-V im Text unten sowie als Gesamttext im Dokumentanhang.

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung - Alg II-V -

Auszug

Stand: Letzte berücksichtigte Änderung, Art. 1 V v. 28.5.2020 (BGBl. I S. 1206).

§ 3

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der **Berechnung des Einkommens** aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den **Betriebseinnahmen** auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur **Berechnung des Einkommens** sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch² abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) **Tatsächliche Ausgaben** sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende entsprechen. **Nachgewiesene Einnahmen** können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. **Ausgaben** können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. **Ausgaben** sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) **Für jeden Monat** ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der **Teilung** des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (6) (weggefallen)

(7) Wird ein **Kraftfahrzeug** überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

¹ Bei Selbständig erwerbstätigen liegen regelmäßig die Voraussetzungen für eine nur vorläufige Entscheidung für einen Sechsmonatszeitraum vor (§ 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. mit § 41a Abs. 1 S. 1 SGB II).

² § 11b SGB II enthält Regelungen über Absetzbeträge vom Einkommen (Abs. 1), vom Erwerbseinkommen (Abs. 2) und zum erweiterten Absetzbetrag vom Erwerbseinkommen (Abs. 3).